

Staatlich anerkannte Regulierte Selbstregulierung

Für eine rechtssichere Löschpraxis illegaler Hassrede im Internet

Nutzerinnen und Nutzer begegnen auf Social Media einer Vielzahl an immer neuen Inhalten. Darunter befindet sich vermehrt auch Hass und Hetze. Illegale Online-Inhalte müssen schnellstmöglich gelöscht werden. Doch die rechtliche Prüfung einzelner Inhalte ist nicht immer einfach. Die Qualität dieser Prüfung kann durch Mechanismen der Regulierten Selbstregulierung verbessert werden. Aus der Praxis als staatlich anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach NetzDG kann die FSM folgende **sechs Qualitätsmerkmale für eine rechtssicher Löschpraxis** identifizieren:

1. Unabhängige Expertise ergänzt interne Arbeit der Plattformanbieter

Externe Prüfausschüsse ermöglichen die rechtssichere Prüfung von schwer zu bewertenden Fällen. Zuletzt waren 66 von der FSM beauftragte Anwältinnen und Anwälten im FSM-Prüfgremium tätig. Das Format der NetzDG-Prüfausschüsse, bestehend aus je drei Personen, hat sich bei der Prüfung von gemeldeten Online-Inhalten bewährt. In Ergänzung zu der Arbeit der Plattformen greift so plattformübergreifende und spezialisierte Expertise.

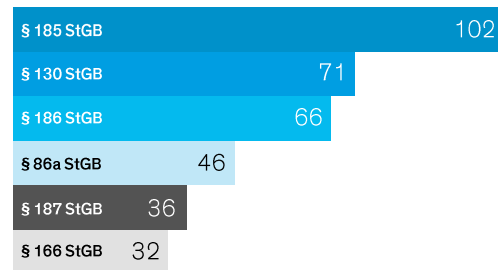
2. Orientierungsrahmen für Grauzonen-Fälle

Gerade bei neuen Phänomenen und Grenzfällen, für deren Bewertung den Plattformen bisher interne Kriterien fehlen, geben die Mechanismen der Regulierten Selbstregulierung Orientierung. Die Entscheidungen der Prüfausschüsse können als Leitlinien für zukünftige Entscheidungen der Plattformen dienen. Dies kann die Qualität und Geschwindigkeit der internen Entscheidungen von Plattformen steigern. So wirken die Beschlüsse der NetzDG-Prüfausschüsse auch über die tatsächlich geprüften Fälle hinaus.

Besonders hoher Prüfbedarf bestand bei den Plattformanbietern bei Fällen von Hass und Hetze gegenüber einzelnen Personen sowie Personengruppen:

Am häufigsten geprüfte Straftatbestände

(Anzahl der Fälle; Januar 2020 - Mai 2023)



§ 185 StGB: Beleidigung; § 130 StGB: Volksverhetzung; § 186 StGB: Üble Nachrede; § 86a StGB: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen; § 187 StGB: Verleumdung; § 166 StGB: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

3. Frühwarnsystem für neue Phänomene von Hassrede

Bevor Straftaten mit Bezug zu umstrittenen und gesellschaftlich relevanten Inhalten vor Gericht entschieden oder in der Fachöffentlichkeit diskutiert werden können, kursieren entsprechende Inhalte oft schon im Netz. So war das FSM-Prüfgremium früh mit Hass und Hetze rund um die Corona-Pandemie oder den Krieg gegen die Ukraine beschäftigt. Zuletzt konnte eine Zunahme an Fällen von Beleidigungen gegenüber Politikerinnen und Politikern beobachtet werden. Durch die Veröffentlichung der detaillierten Prüfentscheidungen ermöglicht die Regulierte Selbstregulierung Einblicke in neue Entwicklungen von Hass und Hetze sowie Transparenz hinsichtlich deren rechtlicher Prüfung und Bewertung.

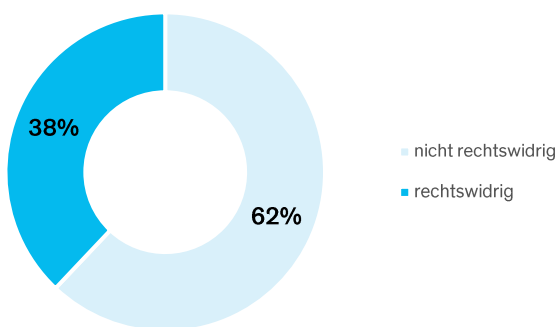
Die Entscheidungen und juristischen Begründung der NetzDG-Prüfausschüsse sind in anonymisierter Form online zu finden: <https://www.fsm.de/fsm/netzdg/#netzdg-entscheidungen>

4. Vermeidung von Overblocking

Illegale-Inhalte aus dem Netz zu entfernen ist wichtig und richtig. Werden Online-Inhalte unverhältnismäßig gelöscht wird dies als Overblocking bezeichnet. Ist die Rechtswidrigkeit von gemeldeten Online-Inhalten eindeutig, kann dies durch die internen Prüfrichtlinien der Plattformanbieter festgestellt werden. Bei besonders schwer zu bewertenden Fällen greifen die Prüfmechanismen der Regulierten Selbstregulierung. In der Arbeit als NetzDG-Selbstkontrolle haben die von der FSM beauftragten Prüferinnen und Prüfer in nur 38 Prozent der geprüften Fälle die gemeldeten Online-Inhalte als rechtswidrig bewertet.

Entscheidungen des FSM-Prüfgremiums

(insgesamt 224 Fälle)



Für die Mehrheit der von den Plattformen an die FSM weitergeleiteten Fälle ergab sich daher keine rechtliche Pflicht zur Löschung. Die mit der Prüfung verbundene Rechtssicherheit kann somit als wirksames Mittel gegen sonst bestehende Anreize des Overblockings gewertet werden.

5. Schnelle Abhilfe für Betroffene

Mit einem breiten Netzwerk an Expertinnen und Experten sowie etablierten Prüfmechanismen können schnelle und fundierte Entscheidungen garantiert werden. Entscheidungen des Gremiums sind verbindlich, bei Rechtswidrigkeit muss der Anbieter dafür sorgen, dass der Inhalt in Deutschland nicht mehr abrufbar ist.

6. Rechtssicherheit als Anreiz für Anbieter

Für die mitwirkenden Plattformanbieter ergibt sich durch das System der Regulierten Selbstregulierung eine rechtliche Privilegierung. Insbesondere die Rechtssicherheit der Prüfentscheidungen ist

Anreiz für das Mitwirken von Plattformen und die Verpflichtung zu den Grundsätzen der Regulierten Selbstregulierung.

Wie sieht die Löschpraxis von Hass und Hetze in Zukunft aus?

Mit dem Digitale-Dienste-Gesetz zur Durchführung des Digital Services Act (DSA) wird das NetzDG voraussichtlich zu Ende 2023 aufgehoben werden. Der DSA hat auf die Verankerung einer staatlich anerkannten Regulierten Selbstregulierung verzichtet. Damit fehlt nun vorerst eine wirksame Möglichkeit für Plattformen, auf rechtlich gesicherter Grundlage externe Expertise einzubeziehen.

Mehrere Plattformen haben die Mechanismen der Regulierten Selbstregulierung nach NetzDG gut angenommen. Für die Etablierung dieser auch über das NetzDG hinaus ist aber insbesondere wichtig, durch klare gesetzliche Grundlagen Rechtssicherheit und eine Privilegierung der sich verpflichtenden Plattformen herbeizuführen.

Es ist außerdem denkbar, das System der Regulierten Selbstregulierung über den Bereich von Hass und Hetze weiter auszubauen. Dabei können ebenso die weiteren durch den DSA geregelten inhaltlichen Bereiche berücksichtigt werden. Mechanismen der Regulierte Selbstregulierung können sich mit allen Kategorien rechtswidriger Inhalte auseinandersetzen. Es bietet es sich an, die Möglichkeiten einer Regulierten Selbstregulierung künftig breiter als bisher im NetzDG und durch den DSA auch international vorzusehen.

Mehr über die Arbeit der FSM als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach NetzDG finden Sie unter:

www.fsm.de/fsm/netzdg/

Über die FSM

Die FSM engagiert sich maßgeblich für den Jugendmedienschutz – insbesondere die Bekämpfung illegaler, jugendgefährdender und entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in Online-Medien. Dazu betreibt die FSM eine Beschwerdestelle, an die sich alle wenden können, um jugendgefährdende Online-Inhalte zu melden. Zusätzlich wurde die FSM als erste und einzige Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach dem NetzDG im Jahr 2020 vom Bundesamt für Justiz anerkannt. Die umfangreiche Aufklärungsarbeit und Medienkompetenzförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehören zu den weiteren Aufgaben der FSM.

Kontakt

FSM e.V., www.fsm.de, Leontine Päßler, Beuthstr. 6, 10117 Berlin, Tel: 030 24 04 84 - 43, paessler@fsm.de, Twitter: [@FSM_de](https://twitter.com/FSM_de)